ZBB 2001, 185

AGB-Bk Nr. 19; BGB §§ 627, 675, 242, 226; BVerfGG § 90 Abs. 2, § 93; ZPO § 940

Kündigung von NPD-Bankkonten

BVerfG, Beschl. v. 22.02.2001 – 2 BvR 202/01, NJW 2001, 1413

Leitsatz:

Die Verfassungsbeschwerde der NPD gegen Gerichtsentscheidungen, durch die einstweiliger Rechtsschutz gegen die Kündigung von Girokonten der Partei bei der Postbank versagt wurde, ist unzulässig, da die konrete Grundrechtsverletzung nicht substanziiert dargestellt worden ist. Darüber hinaus ist der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde nicht beachtet worden, da bereits in den instanzgerichtlichen Verfahren nicht vorgetragen worden ist, warum die zumindest vorübergehende Eröffnung eines anderen Girokontos nicht möglich gewesen sein soll.

(c) 2025 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG